

Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 2009
Synopse der alten und neuen Richtlinie
Arbeitsstand 10.12.2008

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
<p>1. Allgemeines</p> <p>Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.</p>	
<p>Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die sich aus der Tagespflege ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.</p>	<p>Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.</p>	
<p>2. Laufende Geldleistung</p> <p>Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Absatz 2 SGB VIII</p>	<p>2. Laufende Geldleistung</p> <p>2.1 Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst</p>	
<p>1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</p>	<p>(siehe unten, Nr. 2.1.1)</p>	
<p>2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung</p>	<p>(siehe unten, Nr. 2.1.2)</p>	
<p>3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson</p>	<p>(siehe unten, Nr. 2.1.4)</p>	

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
<p>Im Sachaufwand enthalten sind insbesondere Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Raumnutzung (Miete und Instandhaltung) Energie, Wasser, Abwasser Versicherung (Hausrat, Haftpflicht) Gebühren und Steuern Kosten für die Reinigung Spiel- und Bastelmaterial 	<p>2.1.1 Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendigen Sachkosten und Betriebskosten, u. a. Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Miete und Betriebskosten einschließlich jedweder Abfallentsorgung Kosten für jegliche Versorgung Energie Versicherung (Hausrat, Haftpflicht) Reinigung Weiterbildung und Literatur Spiel und Bastelmaterial <p>Bei einer Betreuung eines Kindes im Vorschulalter von 8 h/Tag werden 262 € gezahlt. Für 2 h/Tag, 4 h/Tag, 6 h/Tag bzw. 10 h/Tag werden 25 %, 50 %, 75 % bzw. 125 % des Satzes für 8 h/ gezahlt (siehe Tabelle „Anrechnungsbeträge“).</p> <p>Bei einer Betreuung eines Schulkindes von 4 h/Tag werden 200 € gezahlt. Für 2 h/Tag bzw. 6 h/Tag werden 50 % bzw. 150 % des Satzes für 4 h/Tag gezahlt (siehe Tabelle „Anrechnungsbeträge“).</p> <p>Wird ein Kind als 2., 3., 4. bzw. 5. Kind abgerechnet, so wird der Satz von 262 € bzw. 200 € um 10 %, 20 %, 30 % bzw. 40 % verringert.</p>	

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
(siehe unten, 3.)	<p>Zusätzlich wird übergangsweise bis zum 31.12.2010 die Hälfte des vom Jugendamt erhobenen Essgeldes gezahlt.</p> <p>Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind mehr als 5 Tage bis höchstens einen laufenden Monat nicht betreut, so wird ab dem 6. Tag ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des betreffenden Satzes gezahlt, sofern der freie Platz nicht anderweitig, d. h. auch nicht durch ein privat betreutes Kind belegt ist.</p> <p>Bei Betreuung im Haushalt der Eltern werden Sachaufwendungen in der Regel nicht erstattet.</p>	Neu: abschließend in Richtlinie geregelt

Richtlinie vom 01.07.2006

Hervorhebung: -entfallener Text

2.1. Monatsbetrag

Die Erstattung der Kosten und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung werden zu einem monatlichen Betrag zusammengefasst. Erfolgt die Tagespflege nicht im ganzen Monat, so wird ein anteiliger Betrag der laufenden Geldleistungen gezahlt. Die Höhe des Anteils vom Monatsbetrag entspricht dem Verhältnis der Betreuungstage zu den Arbeitstagen des Monats.

2.1.1. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (100 %)

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung d. Förderleistung in € (47,57 %)	Gesamtbetrag in € (100 %)
bis 2 Stunden	43,64	39,60	83,24 83,00
bis 4 Stunden	87,28	79,20	166,48 166,00
bis 6 Stunden	130,91	118,80	249,71 250,00
bis 8 Stunden	174,55	158,40	332,95 333,00
über 8 Stunden	218,19	198,00	416,19 416,00

2.1.2. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (55 %)

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung d. Förderleistung in € (47,57 %)	Gesamtbetrag in € (100 %)
bis 2 Stunden	43,64	21,78	45,42 65,00
bis 4 Stunden	87,28	43,56	130,84 131,00
bis 6 Stunden	130,91	65,33	196,24 196,00
bis 8 Stunden	174,55	87,11	261,66 262,00
über 8 Stunden	218,19	108,89	327,08 327,00

2.1.3 Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Einschulung bis zur 4 Klasse (35 %)

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung d. Förderleistung € (47,57 %)	Gesamtbetrag in € (100 %)
bis 2 Stunden	43,64	13,86	57,50 58,00
bis 4 Stunden	87,28	27,72	115,00 115,00
über 4 Stunden	130,91	41,58	172,49 172,00

Richtlinie vom 10.12.2008Hervorhebung: **neuer Text**

2.1.2 Angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII
Es werden bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von 8 h/Tag 240 € pro Kind berechnet. Für weitere Kinder werden je 120 € gezahlt. Für 2 h/Tag, 4 h/Tag, 6 h/Tag bzw. 10 h/Tag werden 25 %, 50 %, 75 % bzw. 125 % gezahlt.

Bemerkungen

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
(siehe unten, 3.)	Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind mehr als 5 Tage bis höchsten einen gleitenden Monat nicht betreut, so wird ab dem 6. Tag ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des betreffenden Satzes gezahlt, sofern der freie Platz nicht anderweitig, d. h. auch nicht durch ein privat betreutes Kind belegt ist.	Neu: abschließend in Richtlinie geregelt
2.1.4 Eingewöhnungszeit Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Dafür erhält auf Antrag die Tagespflegeperson einmalig eine Geldleistung in Höhe des Gesamtbetrages für den Betreuungsumfang von bis zu 2 Stunden gemäß 2.1.1.	(siehe 2.2)	
2.1.5 Ausnahmefälle Ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unzumutbar (z. B. Krankheit) oder aufgrund fehlender Platzkapazitäten des Einrichtungsträgers nicht sofort realisierbar und die Tagespflege ist geeignet und erforderlich besteht ein Anspruch auf laufende Geldleistung nach Nr. 2.1.1. der Richtlinie längsten bis zum Wegfall des Grundes.	entfällt	Entfällt, da die alte Regelung nicht sachgerecht ist. Die zu vergütende Leistung ist dieselbe, ob sie nun freiwillig oder wegen Kapazitätsmangel gezwungenermaßen erbracht wird.
(siehe 2.3.: aber nur Altersvorsorge)	2.1.3 Erstattung von 50 % der Kranken-, der Pflege- und der Rentenversicherung gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII Für die Kranken- und die Pflegeversicherung beträgt der Beitrag etwa 130 €. Der Beitrag zur Rentenversicherung wird berechnet auf der Grundlage der um die jeweils zutreffenden Steuerfreibeträge verringerten Gesamtzahlung. Die Hälfte beider Beiträge wird als steuerfreier Zuschuss gezahlt.	

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: -entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
	Die Abrechnung und die Zahlung gemäß den Punkten 1 bis 3 erfolgen auf der Basis der von der Tagespflegeperson geführten Anwesenheitslisten monatlich nachträglich. Die Abrechnung soll bis zum 5. Arbeitstag im Jugendamt vorliegen, die Zahlung soll bis zum 17. Arbeitstag erfolgen. Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine einmalige Überbrückungszahlung in Höhe von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Die Überbrückungszahlung ist nach sechs Monaten zurückzuzahlen.	Neuer Abrechnungsmodus
2.2. Unfallversicherung Nachgewiesene Aufwendungen werden nach Vorlage des Gebührenbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege übernommen.	2.1.4 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung Nach Vorlage des Gebührenbescheides wird der bescheidgemäß verauslagte Betrag erstattet.	
2.3. Alterssicherung Grundsätzlich gilt, die Alterssicherung/Rentenleistung muss zum Renteneintritt als laufende monatliche Geldleistung wirksam werden. Als Alterssicherung werden anerkannt: 1. — gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen 2. — Lebensversicherung Sind Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson nachgewiesen, werden diese zur Hälfte erstattet, höchstens jedoch 39,00 € monatlich.	(siehe 2.1.3)	Nunmehr ohne die Begrenzung auf 39,00 €/Monat

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
(siehe oben, 2.1.4)	2.2 Eingewöhnungszeit Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Dafür erhält nach Vorlage der zum Vertrag gehörenden „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ die Tagespflegeperson einmalig eine Geldleistung in Höhe von 100 € .	
	3. Sonstiges Eine Nichtinanspruchnahme der Betreuung von mehr als einem Monat ist vor dem Ende des gleitenden Monats zu beantragen, damit in begründeten Ausnahmefällen die weitere Freihaltung vereinbart werden kann.	Öffnungsklausel, bisher ungeregelt
	Die Betreuung eines Kindes außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinie wird wie das erste Kind bezahlt.	
	Beim Übergang von der Richtlinie vom 01.07.2006 zu dieser neuen Richtlinie kann auf Antrag im ersten Geltungsmonat eine einmalige Überbrückungszahlung in Höhe von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Die Überbrückungszahlung ist nach sechs Monaten zurückzuzahlen.	Neu, wegen der neuen Vergütungsabrechnung erforderlich.

Richtlinie vom 01.07.2006 Hervorhebung: -entfallener Text	Richtlinie vom 10.12.2008 Hervorhebung: neuer Text	Bemerkungen
3. Tagespflegevertrag In dem nach § 18 Abs. 3 KitaG abzuschließenden Tagespflegevertrag sind insbesondere zu regeln: <ul style="list-style-type: none"> • Die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, Beitrag zur Alterssicherung, Unfallversicherung. Die Höhe der Aufwendungen werden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt, der auch zur Vorlage bei anderen Institutionen dient. • Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können. 		Die Zahlungen sind durch die Richtlinie abschließend geregelt. Es bedarf weder einer diesbezüglichen vertraglichen Regelung noch eines Bescheides.
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsumfang 		Siehe Mustervertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit bzw. Urlaub der Tagespflegeperson. • Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit des Kindes ab dem 21. Krankentag im Jahr. • 	(siehe oben, 2.1.3 Freihaltgeld	Alte Regelung unklar, im alten Mustervertrag, Punkte 6.2, 8.3 und 8.4 ebenso unklar,
	4. Tagespflegevertrag Nach § 18 Abs. 3 KitaG ist ein Tagespflegevertrag abzuschließen, siehe Mustervertrag zur Kindertagespflege 2009. Weitere vertragliche bzw. insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.	
4. Geltungsdauer/In-Kraft-treten Diese Richtlinie tritt am 01.07.2006 in Kraft.	5. Geltungsdauer/In-Kraft-Treten Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.07.2006 außer Kraft. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	